

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien Löwelstraße 6
e-mail: oesterreichischer@gemeindebund.gv.at
www.gemeindebund.at
Telefax: 512 14 80-72
Telefon: 512 14 80

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Per E-Mail: abteilung.62@lebensministerium.at

Wien, am 20. September 2007
Zl. B,K-512-4/200907/BB,EH

GZ: BMLFUW-UW.2.1.6/0077-VI/2/2007

Betr.: Batterie-VO

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich zu dem oben angeführten Vorbegutachtungsentwurf folgende Stellungnahme abzugeben.

Die beabsichtigten und zur Umsetzung der Richtlinie auch erforderlichen Änderungen sind durchaus zu begrüßen.

Positiv beurteilt werden die Regelungen des § 11 Abs. 2 des Entwurfs, wonach die Rücknahmepflicht des Herstellers auch gegenüber den Gemeinden besteht sowie auch die zusätzliche Möglichkeit für die Gemeinden, zumindest zweimal jährlich unabhängig von den Sammelmengen eine Abholung zu veranlassen.

Weiters wird die Intention des Bundesgesetzgebers, dass die Herstellersammelstellen (§ 13a AWG in der geplanten Novelle) auch von den Gemeinden genutzt werden können, grundsätzlich als positiv erachtet.

In der praktischen Umsetzung sind jedoch bereits aus der Elektroaltgeräte-Verordnung zwei Problempunkte bekannt, welche zu berücksichtigen wären:

1. Koordinierungsstelle

Um die Unabhängigkeit der Koordinierungsstelle zu sichern, erscheint es erforderlich, dass auch Gemeinden in der Koordinierungsstelle vertreten sind und ein Mitspracherecht erhalten.

2. Infrastrukturabgeltung

Die Gemeinden sind gemäß § 28 a AWG verpflichtet, Abgabestellen für Geräte- und Fahrzeugaltbatterien sowie auch für Akkumulatoren einzurichten. Eine solche Abgabestelle muss entweder erst errichtet werden, oder eine bereits bestehende und geeignete Sammelinfrastruktur muss von Seiten der Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Die Abgeltung dieser Infrastrukturleistungen erfolgt gemäß § 20 Abs. 2 Z 2 lit. b des Entwurfs mittels einer Vereinbarung – es besteht jedoch kein Rechtsanspruch für eine Abgeltung der Gemeinden. **Der Österreichische Gemeindebund fordert daher, einen solchen Anspruch auf Abgeltung gesetzlich zu verankern, zumal die Verpflichtung der Errichtung von Sammelstellen gesetzlich geregelt ist.**

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Hink e.h.

Mödlhammer e.h.

votr. HR Dr. Robert Hink

Bgm. Helmut Mödlhammer

Ergeht weiters an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at